



**Nr. 05/2008**

## **News aus dem Trink- und Abwasserwesen**

### **Steuerrecht:**

### **Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Besteuerung des Legens von Wasserleitungen**

Zuletzt in unseren News 02/2008 und 03/2008 haben wir über den Stand des Verfahrens der Besteuerung des Legens von Wasserleitungen berichtet. Hierbei ging es um die Frage, ob das Legen von Wasserleitungen als unselbständige Hauptleistung der Leistung „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist und somit die damit einhergehenden Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. jetzt 19% unterliegen oder ob es sich um unselbständige Nebenleistungen der Leistung „Lieferung von Wasser“ handelt, welche nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterfallen.

Der Bundesfinanzhof (V R 61/03) hatte diese Sachfrage dem Europäischen Gerichtshof (C-442/05) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser hatte mit Urteil vom 3. April 2008 entschieden, dass die Erstellung der Hausanschlüsse untrennbarer Bestandteil der Leistung „Lieferung von Wasser“ ist und daher eine umsatzsteuerlicher Differenzierung nicht angezeigt sei (vgl. News 03/2008).

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hat nunmehr der Bundesfinanzhof am 8. Oktober 2008 sein Urteil gesprochen. Diesem hat er den folgenden Leitsatz beigegeben.

„Die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (so genanntes Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff "Lieferungen von Wasser" i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage zum UStG und ist deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern, wenn die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher erbracht wird.“

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Verfahrensweise aus dem BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 eine eindeutige Absage erteilt. Es verbleibt damit bei der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage.

Von Bedeutung ist, dass das Gericht auf Grundlage der Entscheidung des EuGH ausführt, dass durchaus eine selektive Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf einzelne Aspekte der „Lieferung von Wasser“ möglich sei, sofern keine Wettbewerbsverzerrung eintrete. Dies ermögliche es dem Gesetzgeber, beispielsweise das Legen des Hausanschlusses vom ermäßigten Steuersatz auszunehmen. Dies kann jedoch nicht auf Grundlage eines BMF-Schreibens geschehen, denn diese enthalten lediglich Verwaltungsanweisungen, durch die eine selektive Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden dürfe.

Insoweit ist auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage mit dem Urteil eine Rückkehr zur ermäßigten Besteuerung des Legens von Wasserleitungen vollzogen. Gleichzeitig hat das Gericht aber auch einen Weg aufgezeigt, wie der Gesetzgeber, nicht aber das Bundesfinanzministerium, diese Sachfrage anders beurteilen kann. Ob er diesen Weg jedoch beschreiten wird, bleibt abzuwarten.